



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit 2016 bis 2021 für die Umsetzung der ersten Phase des
Massnahmenplans Ammoniak 2016 bis 2030**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 19. August 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission Massnahmenplan Ammoniak hat die Vorlagen des Regierungsrats vom 10. April 2015 (Vorlagen Nrn. 2501.1/.2–14926/14927) im Rahmen einer halbtägigen Sitzung am 19. August 2015 beraten. Regierungsrat Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Franz-Toni Imfeld, Präsident des Zuger Bauern-Verbands, Dr. Rainer Kistler, Leiter des Amtes für Umweltschutz, Ueli Staub, Landwirtschaftsamt, sowie Dr. Martin Winkler, Co-Leiter des Amtes für Wald und Wild unterstützt. Christa Hegglin Etter führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beantwortung von Fragen
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 2501.1/.2–14926/14927 seitens des Regierungsrats ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

2. Beantwortung von Fragen

Zu Beginn orientierten Baudirektor Heinz Tännler und Dr. Rainer Kistler, Ueli Staub sowie Dr. Martin Winkler über die Vorlage. Damit haben sich die Kommissionsmitglieder einen Überblick über das Projekt verschaffen können.

Der Baudirektor erläuterte in der Folge, dass sich der Regierungsrat des Kantons Zug gegenüber dem Massnahmenplan Biodiversität des Bundes namentlich im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2015–2018 bereits kritisch geäußert hat. Der Kanton Zug möchte weder Aktivismus noch Aktionismus fördern. Der vorliegende Antrag wurde schliesslich in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion (Landwirtschaftsamt), der Direktion des Innern (Amt für Wald und Wild) und der Baudirektion (Amt für Umweltschutz) sowie in Absprache mit dem Zuger Bauern-Verband im Detail ausgearbeitet. Es liegt ein zweiphasiges Konzept vor, welches der Regierungsrat aufgrund des Entlastungsprogramms 2015–2018 noch einmal überarbeitet

und den Rahmenkredit um rund 20 Prozent von 3'765'000 Franken um 1'279'000 Franken auf 2'486'000 Franken gekürzt hat. Der Kanton Zug kann sich nicht erlauben, in diesem Bereich untätig zu bleiben und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er im Vergleich zu anderen Kantonen einen verhältnismässig hohen Ammoniakausstoss aufweist. Hinzu kommt der gesetzliche Auftrag, welche die Kantone verpflichtet, Massnahmen gestützt auf Art. 11 und Art. 44 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie Art. 31 Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) zu ergreifen, wenn schädliche Luftverunreinigungen festgestellt werden.

Das freiwillige Ressourcenprojekt Ammoniak der Zentralschweizer Kantone läuft Ende 2015 aus. Man geht davon aus, dass die gesetzten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden.

Die Kommission stellte diverse Fragen zum Massnahmenplan Ammoniak.

a) *Güllebehälter und Entwicklung der Stickstoffemissionen*

Die Kommission wollte wissen, ob alle Güllegruben im Kanton Zug abgedeckt seien. Bei Rindergüllegruben seien die Emissionen wegen der Deckschicht geringer als bei Gruben mit Schweinegülle. Es stelle sich deshalb die Frage, wie viele offene Schweinegüllegruben es im Kanton Zug noch gebe. Es wurde darlegt, dass es im Kanton Zug noch zwei offene Güllegruben gibt, welche ausschliesslich Schweinegülle enthalten. Hinzu kommt eine Anzahl von Mischgruben mit Rinder- und Schweinegülle. In Zukunft wird auch Gärgülle eine Rolle spielen. Namentlich in der Biogasanlage in Hünenberg wird die Gülle vergärt. Gruben mit Gärgülle müssen ab 2021 ebenfalls gedeckt sein.

Des Weiteren interessierte, wieso die Stickstoffemissionen der Landwirtschaft in den 1990er-Jahren noch abgenommen haben. Es zeigte sich, dass man bereits in den frühen 1990er-Jahren begonnen hat, Gülle mit der Schleppschlauchtechnik auszubringen. Gleichzeitig hat damals auch der Tierbestand im Kanton Zug abgenommen. Diese Bemühungen führten in den 1990er Jahren zu einer Abnahme der Stickstoffemissionen der Landwirtschaft. Weil seither die Reduktion der Emissionen stagnierten, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den vorliegenden Massnahmenplan unterbreitet.

b) *Konsequenzen eines Massnahmenverzichts*

Die Kommission wollte über die Folgen informiert werden, falls der Kanton Zug dieser Forderung nicht nachkommen und auf einen gemäss Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) geforderten Massnahmenplan verzichten würde. Es stellte sich heraus, dass aus politischer Sicht mutmasslich wohl nichts geschehen wird. Der Bund führt keine schwarze Liste. Er wird den säumigen Kantonen kaum ein Ammoniak-Programm vorschreiben. Nichtsdestotrotz würde der Bund jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton Zug trotz hoher Durchschnittswerte untätig bliebe. Selbst der Regierungsrat hat sich vor dem Hintergrund des Entlastungsprogramms 2015–2018 nicht dazu verleiten lassen, passiv zu bleiben. Hinzu kommt, dass gewisse Massnahmen mittels Massnahmenplan ab dem Jahr 2021 obligatorisch sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie über den Massnahmenplan trotzdem unterstützt werden.

Auf die Frage, ob das Bundesamt für Umwelt die Grenzwerte festlege, zeigte sich, dass es in der Schweiz zwar keine Grenzwerte für Ammoniak in der Landwirtschaft gibt, dass – wie be-

reits dargelegt – sehr wohl eine gesetzliche Grundlage für diese Massnahmen besteht. Danach müssen die Kantone Massnahmen gestützt auf Art. 11 und Art. 44 USG sowie Art. 31 LRV ergreifen, wenn schädliche Luftverunreinigungen festgestellt werden.

c) *Massnahme M4*

Bei der Beratung des Geschäfts in der Kommission lag den Mitgliedern kein Vorschlag des Punktesystems vor. Es gibt einen Entwurf, der noch feinjustiert werden muss. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Fachleuten, namentlich unter Beteiligung des Zuger Bauern-Verbands hat den Entwurf des Punktesystems erstellt. Die Beteiligung des Bauern-Verbands soll Gewähr bieten, dass Landwirte im Tal- und im Berggebiet nicht gegeneinander ausspielt werden. Die Kommission war sich bewusst, dass die Diskussion über dieses Punktesystem nicht Aufgabe der kantonsrätlichen Kommission ist. Die Politik muss dem Zuger Bauern-Verband und der Verwaltung diesbezüglich das nötige Vertrauen schenken. Sie werden das Punktesystem im Detail festlegen. Der neuste Entwurf des Punktesystems liegt diesem Bericht bei.

Mit der Einführung dieses Systems sollen individuelle, auf die betrieblichen Verhältnisse angepasste ammoniakmindernde Massnahmen gefördert werden. Grundsätzlich dauert das vorliegende Punkteprogramm bis ins Jahr 2021. Die aufgeführten Punkte sind eine erste Auswahl, welche für ein Jahr Gültigkeit haben wird. Auf das kommende Jahr wird die Liste angepasst und ergänzt. Allenfalls werden einzelne Punkte gestrichen, falls sie sich in der vorliegenden Form nicht bewährt haben. Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem System müssen erfüllt sein: das Halten einer Mindesttierzahl, die Umsetzung von mindestens drei Verhaltensmassnahmen eingeschlossen Weiterbildung und Beratung, der Einsatz des Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilers. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund topographischer oder anderer räumlicher Voraussetzungen der Gülleausstrag mit Schleppschlauch oder -schuh nicht erfolgen kann.

Die Kommission fragte sich, ob wirklich alle Massnahmen ausgeschöpft würden. Einfache und kostengünstige Verhaltensregeln, namentlich das Ausbringen der Gülle in den frühen Nachtstunden, sollten gefördert werden. Es sei zu verhindern, dass bei über 30 Grad Celsius Gülle ausgebracht werde. Solche Bestrebungen sind ebenfalls Gegenstand der Sensibilisierungsmassnahmen des Punktesystems (M4). Zudem sollten die Landwirte kein Interesse daran haben, dass sich Ammoniak verflüchtigt. Schliesslich gilt es den Stickstoff für das Wachstum der Pflanzen in den Boden einzubringen und nicht in der Luft zu haben. Wie dies erreicht werden kann, soll der Wissenstransfer gemäss Massnahmen M4 sicherstellen. Die Landwirte sollen sich bewusst sein, wie, wo und wieviel Ammoniak verloren geht.

Die Massnahme 4 wurde intensiv diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder bezweifelten, dass Landwirte mit der Massnahme M4 erreicht werden könnten. Der Preis dafür sei hoch und diese Massnahme M4 bringe lediglich eine Einsparung von 4,5 Prozent des Ammoniakausstosses. Demgegenüber erbringe die Massnahme M1 eine doppelt so grosse Einsparung. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass die Arbeitsgruppe den Auftrag eines ausgewogenen Massnahmenplans nachgekommen ist. Für die in der Massnahme M4 vorgeschlagenen Sensibilisierungs- und verhaltensändernden Massnahmen stehen keine Bundesgelder zur Verfügung. Bei der Massnahme M1 hingegen stehen 2,57 Millionen Franken Bundesgelder sowie 279'000 Franken des Kantons als Basisförderung zur Verfügung. Ohne Bundesgelder und mit einer Unterstützung des Kantons im Umfang von 1,296 Millionen Franken fliessen rund 2,5 mal weniger finanzielle Mittel in die verhaltensändernden Massnahmen M4 als in die Förderung der emissi-

onsmindernden Ausbringtechnik (Massnahme M1). Auf die Unterstützungsgelder für die Massnahme M1 hätte ein Verzicht auf die Massnahme M4 zwar keinen direkten Einfluss. Der Bund zahlt auch für die Umsetzung der Massnahme 1, wenn keine weiteren Massnahmen ergriffen werden. Macht ein Landwirt jedoch freiwillig bei der Massnahme M4 mit, ist er eher dazu bereit, sein Begüllungssystem entsprechend der Massnahme M1 umzustellen. Insofern besteht also eine gewisse Abhängigkeit der beiden Massnahmen. Hinzu kommt, dass sich der Bundesbeitrag an den Flächen orientiert, welche mit Schleppschauch oder -schuh begüllt werden. Die Massnahme M4 erreicht eine grosse Anzahl Landwirte, die ihre Flächen mit diesem Verfahren begüllen. Zwischen der Massnahme M1 sowie der Massnahme M4 besteht insofern ein Zusammenhang, als das Kosten-Nutzen-Optimum über alles betrachtet nur erreicht werden kann, wenn das Ammoniakminderungspotential auf der gesamten Prozesskette von der Fütterung, über den Stall/Laufhof und die Lagerung bis hin zum Ausbringen der Gülle abgeschöpft wird. Können einzelne Massnahmen aus dem Gesamtpaket nicht umgesetzt werden, kann der Gesamtnutzen überproportional gegenüber dem Nutzen der einzelnen nicht realisierten Massnahmen sinken.

Die Kommission war der Meinung, dass die Massnahme M4 vor allem in die Weiterbildung investiere. In die gesamte Massnahme M4 flössen aber jährlich total 225'000 bis 300'000 Franken. Es sehe fast so aus, als ob damit das Güllen mit Schleppschauch oder -schuh, beziehungsweise andere Massnahmen, indirekt subventioniert werde. Die Baudirektion entkräftete dieses Vorbringen damit, dass in der bisherigen Diskussion der Fokus auf die Weiterbildung gelegt worden ist. Die Weiterbildung ist aber nur ein kleiner Teil der Massnahmen. Unter der Massnahme M4 gibt es eine ganze Reihe von Verhaltensmassnahmen, welche gefördert werden sollen. Der Entwurf des Punktesystems gemäss Massnahme M4 besteht. Die Liste muss von den Fachleuten aber noch feinjustiert werden. Die Kantone Glarus und Appenzell Ausserrhoden kennen bereits ein Punktesystem als Anreiz zur Förderung der einzelbetrieblichen Ammoniakreduktion. Dieses System ist Bestandteil des vom Bund unterstützten kantonsspezifischen «Ressourcenprojekt Ammoniak». Wie auch beim zugerischen Punktesystem werden sowohl in Glarus als auch in Appenzell Ausserrhoden pro Betrieb für die Kombination von mehreren Einzelmassnahmen in Abhängigkeit der Anzahl Grossvieheinheiten und der Anzahl der Einzelmassnahmen Unterstützungsbeiträge ausgerichtet. Dabei sind u.a. folgende Massnahmen unterstützungswürdig:

- Windschutz / Beschattung im Laufhof;
- hoher Weideanteil bei Kühen («Vollweide»);
- Senkung des Harnstoffgehalts in der Milch auf einen bestimmten Wert;
- «Nacht»-Weide bei Milch- und anderen Kühen;
- Senkung des Rohproteingehalts des Schweine- und Legehennen-Futters;
- Wassertränken mit Auffangeinrichtung bei Geflügel;
- Begrenzung der Stickstoffzufuhr;
- Einsatz von Güllezusätzen;
- Betriebsanalyse mit EDV-Programm «Agrammon».

Diese «einzelbetriebliche Optimierung nach Punktesystem» gewährleistet, dass auch Betriebe die Möglichkeit zur Beteiligung am Projekt erhalten, die aufgrund topographischer oder anderer räumlicher Voraussetzungen, namentlich in Hanglagen den Gülleaustrag mit Schleppschauch nicht praktizieren können. Die durchschnittliche Beitragshöhe pro Betrieb in den Kantonen Glarus und Appenzell Ausserrhoden liegt zwischen 1'200 Franken bis 1'300 Franken pro Jahr, wobei sich die Spannweite von 500 Franken bis max. 2'000 Franken pro Betrieb bewegt. Entspre-

chende Beiträge werden rund 25 % bis 33 % der Tierhaltungsbetriebe erhalten. Der Massnahmenplan Ammoniak des Kantons Zug beinhaltet sechs technische und organisatorische Massnahmen, welche die gesamte Prozesskette, von der Nutztierfütterung, Massnahmen im Stall und im Laufhof, über die Güllelagerung bis hin zur Gülleausbringung umfasst. Da die Ammoniak-Minderungsmaßnahmen ihre volle Wirkung nur erzielen können, wenn sie auf breite Akzeptanz stossen, wird der Sensibilisierung und der Weiterbildung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Rahmen der Massnahme M4 eine hohe Priorität eingeräumt. Die Massnahme M4 (Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung, Punkteschema, Reduktion aufgrund des Milchnitrostoffwerts bei Milchkühen) wird für sich betrachtet folgende Reduktion des Stickstoffausstrags erzielen: 25,3 t N (4,5 %) pro Jahr (2021) und 44,6 t N (7,9 %) pro Jahr (2030).

Kommissionsmitglieder unterstrichen die Sicht der Landwirtschaft dahingehend, dass damit erklärt sei, dass nur ein kleiner Teil der Unterstützungsgelder in die Aus- und Weiterbildung fließen werde. Es ist tatsächlich so, dass der grössere Teil für die obgenannten Massnahmen eingesetzt wird. Dabei gilt es jedoch, Folgendes zu beachten: Namentlich neue Fütterungstechniken und das Separieren der Gülle ziehen für den Landwirt Investitionen in die Stalleinrichtungen sowie in den Betrieb nach sich. Die Befürchtung, der Landwirt werde später wieder in das alte Schema zurückfallen, ist deshalb unbegründet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Landwirte wegen der Massnahme M4 insbesondere auch langfristige Investitionen in ihre entsprechende Infrastruktur tätigen werden.

3. Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte vertrat eine Kommissionsminderheit die Meinung, dass die Landwirte dem Verursacherprinzip entsprechend einen höheren Beitrag leisten müssten. Gleichzeitig anerkannten sie jedoch die Bemühungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen. Die Mehrheit der Kommission erachtete den Massnahmenplan als geeignetes Instrument zum Schutz der empfindlichen Ökosysteme.

Wer einen eigenen Hof betreibt, ist über die Jahre hinweg öfter hin- und hergerissen und muss sich neuen Vorschriften unterwerfen. Diese Umstellungen sind jeweils mit hohen Kosten verbunden. Die Landwirte sind sich der Ammoniakproblematik bewusst und wollen handeln. Der Massnahmenplan Ammoniak unterstützt die Landwirtschaft in ihren Bestrebungen, den Ammoniakausstoss zu reduzieren. Die Kommissionsmitglieder behielten sich aber vor, im Rahmen der Detailberatung einzelne Massnahmen kontrovers zu diskutieren.

Die Kommission beschloss in der Folge einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten auf die Vorlage.

4. Detailberatung

a) Titel und Ingress

Die Kommission genehmigte den Titel und den Ingress der Vorlage stillschweigend.

b) § 1

Die Kommission stellte sich in § 1 die Frage, wie sicherzustellen sei, dass das Programm nach 2021 beendet werde. In der Folge stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, dass das Programm nach 2021 zwar weitergeführt, dass jedoch nach 2021 keine finanzielle Unterstützung mit öffentlichen Geldern mehr erfolgen soll.

Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 11 zu 3 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der §1 ist zu ergänzen mit:

² Bund und Kanton unterstützen die im Massnahmenplan aufgeführten Massnahmen für die Jahre 2016 bis 2021; für Massnahmen nach dem Jahre 2021 leistet der Kanton keine Unterstützung mehr.

c) § 2

Massnahmen M1–M3:

Sogleich wurde der Antrag gestellt, dass in § 2 einzig die Massnahme M1 belassen und die übrigen Massnahmen gestrichen werden sollen.

Dieser Antrag wurde in der Kommission intensiv und kontrovers diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder machten beliebt, am gesamten Massnahmenkatalog festzuhalten, weil aus dem Bericht sowie aus dem Massnahmenplan hervorgehe, dass die eine ohne die anderen Massnahmen nicht dieselbe Wirkung erziele. Die Wirkung der Massnahme M1 kumuliere sich im Zusammenspiel der weiteren Massnahmen. Mit dem Punktesystem investiere der Landwirt und stelle damit seinen Betrieb dauerhaft um. Der Massnahmenplan Ammoniak beinhalte technische und organisatorische Massnahmen, welche die gesamte Prozesskette von der Nutztierfütterung, Massnahmen im Stall und im Laufhof, über die Güllelagerung bis hin zur Gülleausbringung umfasse. Die Ammoniak-Minderungsmaßnahmen würde ihre volle Wirkung nur dann erzielen können, wenn sie als Ganzes realisiert und auf breite Akzeptanz stossen würden.

Andere Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, die Massnahme M1 sei klar definiert. Um diese Massnahme möglichst flächendeckend umzusetzen, brauche es keine Massnahme M4. Ausserdem erziele die Massnahme M1 pro eingesetztem Franken die grösste Wirkung.

Im Sinne eines Kompromisses wurde ein weiterer Antrag gestellt, wonach die Massnahmen M1 bis M3 als Anreiz für die Landwirtschaft zu belassen seien. Mit einer modernen und kompetitiven Landwirtschaft werde die Ernährungssouveränität gestärkt und die Abhängigkeit von der Nahrungsmittelproduktion des Auslands minimiert. Die Massnahme M3 sei für Landwirte wichtig, namentlich beim Bau eines neuen Legehennenstalls. Die Massnahme M4 sowie das Punktesystem seien jedoch zu hinterfragen und aufgrund des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu streichen.

Die Kommission stimmte in der Folge einzeln über die Massnahmen M1, M2 und M3 ab. Die Abstimmungen ergaben folgende Resultate:

Der Massnahme M1 wurde einstimmig und ohne Enthaltung zugestimmt. Die Kommission stimmte der Massnahme M2 mit 9 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Die Massnahme M3 wurde mit 11 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltung genehmigt.

Massnahme M4:

Die Massnahme M4 löste Diskussion aus. Einigen Kommissionsmitgliedern war das Punktesystem nicht besonders sympathisch. Es verursache vor allem hohe Administrationskosten. Die jährlichen Ausgaben für Weiterbildung und Information könne man stehen lassen. Damit könnten die Ausgaben für die Massnahme M4 auf 105'000 Franken (6 x 17'500 Franken) gesenkt werden.

Andere machten geltend, dass das Punktesystem ein Gefäss sei, in welchem Verhaltensänderungen, Wissensaustausch und Beratung zusammengefasst würden. Es gehe um Sensibilisierungsmassnahmen. Das Punktesystem umfasse eine ganze Palette von Massnahmen, die zur Optimierung des Stickstoffkreislaufs beitragen würden. Besuche ein Landwirt eine Veranstaltung und erweitere dadurch sein Wissen, erhalte er dafür Punkte. Die Gesamtheit der Massnahmen zielte auf das Verhalten der einzelnen Landwirte ab mit dem Ziel, eine Ammoniakreduktion zu erreichen. Jedes Kilogramm Ammoniak, das bereits vor der Austragung der Gülle eingespart werde, sei ein Gewinn. Lediglich eine Verhaltensänderung der einzelnen Landwirte führe zu diesem Gewinn. Der Massnahmenplan wirke als Gesamtes. Die Massnahmen M1 bis M4 seien ein optimiertes Gesamtpaket, deren Massnahmen sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärkten. In den nächsten fünf Jahren müsse versucht werden, den Ammoniakausstoss zu reduzieren. Im Jahr 2021 könne eine Zwischenbilanz gezogen werden.

Zur Massnahme M4 standen die folgenden Gegenanträge im Raum:

- Gemäss Gegenantrag 1 sollte bei der Massnahme M4 nur die Sensibilisierungs-, Informations- und Weiterbildungsmassnahmen stehen bleiben, was Kosten in der Höhe von lediglich 105'000 Franken verursachen würde.
- Mit dem Gegenantrag 2 wurde verlangt, die Massnahme M4 vollständig zu streichen.

In der Gegenüberstellung dieser beiden Anträge obsiegte der Gegenantrag 1 mit 13 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

In der zweiten Abstimmung standen der Gegenantrag 1 mit Kosten in der Höhe von 105'000 Franken dem regierungsrätlichen Antrag mit Ausgaben von 1,296 Millionen Franken gegenüber. Dabei obsiegt der regierungsrätliche Antrag mit 8 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung.

d) § 3, II., III. und IV.

Die Kommission genehmigte schliesslich § 3 sowie die Ziffern II., III. und IV. der Vorlage kommentarlos.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2501.2–14927 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Rotkreuz, 19. August 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Daniel Thomas Burch

Beilagen:

- Synopse
- Entwurf Punktesystem Kanton Zug

Kommissionsmitglieder:

- Burch Daniel Thomas, Risch, Präsident
- Andermatt Pirmin, Baar
- Baumgartner Hans, Cham
- Birrer Walter, Cham
- Bühler Olivia, Cham
- Dittli Laura, Oberägeri
- Gander Thomas, Cham
- Hess Mariann, Unterägeri
- Riboni Michael, Baar
- Ryser Ralph, Unterägeri
- Schriber-Neiger Hanni, Risch
- Stuber Daniel, Risch
- Suter Rainer, Cham
- Unternährer Beat, Hünenberg
- Wiederkehr Roger, Risch